



Datum: 30.09.2016 Nr.: 51

Inhaltsverzeichnis

Seite

Philosophische Fakultät:

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Antike Kulturen – Alte Geschichte“	1315
Vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“	1334
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“	1348
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Indologie“	1358
Vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Kunstgeschichte“	1371

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 17.02.2016 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 20.04.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 27.09.2016 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Antike Kulturen – Alte Geschichte“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung für den
konsekutiven Master-Studiengang „Antike Kulturen – Alte Geschichte“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Antike Kulturen – Alte Geschichte“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Antike Kulturen – Alte Geschichte“.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studiengebiet „Antike Kulturen – Alte Geschichte“ bietet die Möglichkeit, die politischen und historischen Entwicklungen der Staaten der Antiken Welt von den Hochkulturen des 3. Jahrtausends v. Chr. bis in die nachchristliche Zeit in ihrer Vielfalt und Vielfältigkeit zu erfassen, ihre Kultur, ihre Gesellschaftsstrukturen, ihre Denkmäler und Lebenswelten kennenzulernen und zu erforschen und schließlich, sich die entsprechenden methodischen Zugänge anzueignen.

(2) ¹Ausbildungsziel ist die Fähigkeit, sich mit den Gegenständen des Studiengebiets selbständig wissenschaftlich befassen zu können. ²Im Einzelnen heißt dies: Den Studierenden werden Kenntnisse der Geschichte des Altertums vermittelt. ³Hierbei finden alle Aspekte der antiken Geschichte Berücksichtigung, d.h. es werden neben der Historiographie und der Auswertung des Quellenmaterials auch allgemeine soziopolitische Themen, daneben Themen der antiken Wirtschaftsgeschichte, der Militärgeschichte, der Religions- und Geistesgeschichte einbezogen. ⁴Neben der Vermittlung historischen Wissens werden in den Veranstaltungen auch Fertigkeiten vermittelt: die Fähigkeit zur selbständigen Arbeit mit den verschiedenen Quellengattungen, die Befähigung zur eigenständigen

Erarbeitung eines Themas und zur Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Forschungsmeinungen, die Fähigkeit zur Präsentation sowohl der aktuellen Forschungslage als auch der eigenen Ergebnisse in mündlicher wie schriftlicher Form, der Umgang mit neuen Wegen der Recherche- und Präsentationspraxis.

(3) ¹Im Bereich des Master-Studiums soll eine vertiefte und eigenständige Auseinandersetzung mit Forschungsproblemen sowie ein Einüben der wissenschaftlichen Praxis erfolgen. ²Die Studierenden sollen exemplarisch an aktuelle Forschungsdiskussionen herangeführt werden. ³Gleichzeitig soll ihnen auch die Möglichkeit zu selbständiger Quellenarbeit und eigenen Forschungsarbeiten gegeben werden. ⁴Somit qualifiziert dieser Abschluss zu Tätigkeiten sowohl in der akademischen Lehre und Forschung als auch im Bildungsbereich und auf dem kulturellen Sektor. ⁵Tätigkeitsfelder bieten sich daher an akademischen Institutionen, weiterbildenden Einrichtungen, in Museen, Verlagen und Zeitungen, als qualifizierte Reisebegleitung etc. an.

(4) ¹Der Master-Studiengang „Antike Kulturen – Alte Geschichte“ vermittelt den Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen, fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im Fach „Antike Kulturen – Alte Geschichte“ sowie weitere, berufsfeldbezogene Kompetenzen. ²Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse des Faches in der Praxis anzuwenden und zu vermitteln, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, neue wissenschaftliche Ergebnisse kritisch zu reflektieren und deren praktischen Wert einzuschätzen. ³Sie werden in die Lage versetzt, der wissenschaftlichen Entwicklung ihres Faches durch Selbststudium zu folgen und weiterführende Studien in einschlägigen Promotionsstudiengängen aufzunehmen.

(5) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Grundkenntnisse des Altgriechischen sowie der englischen Sprache und einer weiteren modernen europäischen Fremdsprache werden dringend empfohlen.

§ 4 Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.
- (2) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 78 C:

„Antike Kulturen – Alte Geschichte“ im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C;

c. auf die Masterarbeit 30 C.

²Da ein Fachstudium „Antike Kulturen – Alte Geschichte“ nur in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C möglich ist, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete gegebenenfalls auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) Das Fachstudium „Antike Kulturen – Alte Geschichte“ bietet den Studierenden die Möglichkeit einer historisch-thematischen Spezialisierung, die um quellenbezogene Module erweitert ist, welche über die historiographische Methodenkompetenz paradigmatische Wege zum Verständnis der Geschichte der antiken Kulturen eröffnen.

(6) ¹Die ersten drei Semester dienen vor allem dem Erwerb und der Vertiefung von fachwissenschaftlichen Kenntnissen, insbesondere von Konzepten, Methoden und Theorien, die in Form von (Wahl)pflichtmodulen zu erbringen sind. ²Veranstaltungen zu vier thematischen Schwerpunkten „Antike Politikgeschichte (M.Alter.12, M.Alter.16)“, „Antike Religionsgeschichte“ (M.Alter.13, M.Alter.17), „Antike Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (M.Alter.14, M.Alter.18) sowie „Antike Kultur- und Rezeptionsgeschichte“ (M.Alter.15, M.Alter.19) finden in abwechselnden regelmäßigen Turnusabständen statt.

(7) ¹Die Themenvergabe für die Masterarbeit soll die inhaltliche Ausgestaltung des individuellen Ausbildungsprofils sinnvoll ergänzen und weiter wissenschaftlich vertiefen. ²Hierbei können auch Fragestellungen und Themen des vorangegangenen Studienabschnitts vertieft werden. ³Studierenden, die nach dem Masterstudium in die berufliche Praxis wechseln wollen, wird empfohlen, das Thema der Masterarbeit so zu wählen, dass sie dem Zweck des Berufseinstieges dient.

(8) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von wenigstens 12 C zu erwerben. ²Hierzu wird empfohlen, aus dem Modulangebot der Philosophischen Fakultät fehlende Sprachkenntnisse zu ergänzen, erweiterte Methodenkenntnisse zu erwerben und sich vertiefte Kenntnisse der Formen wissenschaftlichen Arbeitens und Publizierens (neue Medien) anzueignen. ³Je nach Stand der Vorkenntnisse können u.a. Kenntnisse folgender Sprachen bei der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (www.zess.uni-goettingen.de) erworben oder vertieft werden: Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch. ⁴Darüber hinaus können an den einschlägigen Instituten alte Sprachen erworben oder vertieft werden: Altgriechisch, Latein, Hebräisch.

(9) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete des Studiengebiets „Antike Kulturen – Alte Geschichte“, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18 C eingebracht werden können.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Master-Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von wenigstens 36 C im Fachstudium „Antike Kulturen - Alte Geschichte“, bestanden sein.

(2) Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit ist ferner der Nachweis ausreichender Kenntnisse des Altgriechischen (Grundkenntnisse im Umfang von wenigstens 4 C oder äquivalente Nachweise), wenn sich das Thema der Masterarbeit auf den griechischen Sprachraum bezieht.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 7 Studium als Modulpaket

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet „Antike Kulturen – Alte Geschichte“ als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden.

(2) ¹Das Modulpaket „Antike Kulturen - Alte Geschichte“ im Umfang von 36 C beinhaltet gleichermaßen eine thematisch wie quellenorientierte Ausbildung sowohl auf dem Gebiet der römischen als auch der griechischen Antike. ²Das Modulpaket „Antike Kulturen - Alte Geschichte“ im Umfang von 18 C beinhaltet einen primär historisch-thematisch ausgelegten Schwerpunkt in zumindest einem der beiden Teilbereiche. ³Über die vermittelten Kompetenzen werden Wege zum Verständnis der Geschichte der antiken Kulturen eröffnet.

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 8 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen

¹Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. ²Es enthält ausführlichere Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. ³Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden. ⁴Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen und Hinweise für die Durchführung des Studiums, wie z.B. Anmeldungs- und Prüfungsmodalitäten und Termine, Sprechstundenzeiten der Lehrenden, Öffnungszeiten von Sekretariat und Bibliothek u. a.

§ 9 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden und die Fachstudienberatung für die Alte Geschichte sowie die Fachstudienberatung der Abteilung Lehre II des Centrum Orbis Orientalis et Occidentalis (CORO), die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2016 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 35/2010 S. 3371), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 09.10.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2015 S. 1534), außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Antike Kulturen – Geschichte des Altertums zugelassen

waren, nach der Ordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach der Ordnung im Sinne des Absatzes 2 werden letztmals im Sommersemester 2018 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Antike Kulturen – Alte Geschichte“ zugelassen waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach dieser Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

I. Master-Studiengang „Antike Kulturen – Alte Geschichte“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

1. Fachstudium „Antike Kulturen – Alte Geschichte“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.ALTES.10 „Methoden und Kontroversen der Alten Geschichte“	(6 C / 4 SWS)
M.ALTER.11 „Neue Forschungen zur Alten Geschichte“	(6 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule A

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.ALTER.12 „Antike Politikgeschichte“	(6 C / 2 SWS)
M.ALTER.13 „Antike Religionsgeschichte“	(6 C / 2 SWS)
M.ALTER.14 „Antike Wirtschafts- und Sozialgeschichte“	(6 C / 2 SWS)
M.ALTER.15 „Antike Kultur- und Rezeptionsgeschichte“	(6 C / 2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule B

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden, das Modul soll in Anknüpfung an die thematischen Schwerpunkte eines nach Buchstaben aa. absolvierten Moduls M.ALTER.12 – M.ALTER.15 gewählt werden:

M.ALTER.16 „Lektüreübung zur antiken Politikgeschichte“	(6 C / 2 SWS)
M.ALTER.17 „Lektüreübung zur antiken Religionsgeschichte“	(6 C / 2 SWS)
M.ALTER.18 „Lektüreübung zur antiken Wirtschafts- und Sozialgeschichte“	(6 C / 2 SWS)
M.ALTER.19 „Lektüreübung zur antiken Kultur- und Rezeptionsgeschichte“	(6 C / 2 SWS)

cc. Wahlpflichtmodule C

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden; das Modul soll in Anknüpfung an die thematischen Schwerpunkte eines nach Buchstaben aa. absolvierten Moduls M.ALTER.12 – M.ALTER.15 gewählt werden; bereits nach Buchstaben bb absolvierte Module können nicht erneut eingebracht werden:

B.AegKo.27a	„Ausgewählte ägyptische Denkmäler“	(6 C / 2 SWS)
B.Antik.47	„Griechisch II (mit Graecum)“	(6 C / 8 SWS)
M.AegKo.02	„Ägyptenrezeption“	(6 C / 2 SWS)
M.AegKo.05	„Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaftlicher Perspektive“	(6 C / 2 SWS)
M.AegKo.07	„Religionsformen auf ägyptischem Boden in koptisch-spätantiker Zeit“	(6 C / 2 SWS)
M.AegKo.09	„Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaftlicher Perspektive“	(6 C / 2 SWS)
M.ALTER.16	„Lektüreübung zur antiken Politikgeschichte“	(6 C / 2 SWS)
M.ALTER.17	„Lektüreübung zur antiken Religionsgeschichte“	(6 C / 2 SWS)
M.ALTER.18	„Lektüreübung zur antiken Wirtschafts- und Sozialgeschichte“	(6 C / 2 SWS)
M.ALTER.19	„Lektüreübung zur antiken Kultur- und Rezeptionsgeschichte“	(6 C / 2 SWS)
M.AOR.01	„Altorientalistisches Forschungsmodul“	(6 C / 4 SWS)
M.Gri.01a	„Griechische Literatur im Kontext: Vorlesung und Lektüre“	(6 C / 2 SWS)
M.Gri.02a	„Griechische Sprache: Literarisches Übersetzen“	(6 C / 2 SWS)
M.Gri.03a	„Griechische Literatur in Tradition und Rezeption: Vorlesung und Lektüre“	(6 C / 4 SWS)
M.Lat.01a	„Lateinische Literatur im Kontext: Vorlesung und Lektüre“	(6 C / 2 SWS)
M.Lat.02a	„Lateinische Sprache: Literarisches Übersetzen“	(6 C / 2 SWS)
M.Lat.03a	„Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption: Vorlesung und Lektüre“	(6 C / 4 SWS)
M.KAR.01	„Archäologie als Kulturwissenschaft“	(9 C / 4 SWS)
M.KAR.02a	„Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlicher Diskurs“	(9 C / 4 SWS)
M.KAR.03	„Archäologische Analyse und historische Synthese“	(9 C / 4 SWS)

2. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

3. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

4. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

II. Modulpakete „Antike Kulturen – Alte Geschichte“

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

1. Modulpaket „Antike Kulturen – Alte Geschichte“ im Umfang von 36 C

a. Zugangsvoraussetzungen

aa. Leistungen in Alter Geschichte im Umfang von wenigstens 18 C sowie Leistungen im Umfang von wenigstens 36 C in einem der nachfolgenden Fachgebiete: Archäologie der Griechischen, Römischen und Byzantinischen Welt, Griechische Philologie/Griechisch, Lateinische Philologie/Latein, Ägyptologie und Koptologie, Altorientalistik, Geschichte und Antike Kulturen.

bb. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums

cc. Der Nachweis nach Buchstaben bb. ist innerhalb von zwei Semestern nach Anmeldung zum Modulpaket zu erbringen; die Anmeldung erfolgt bis zur Vorlage des Nachweises auflösend bedingt.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.ALTER.10 „Methoden und Kontroversen der Alten Geschichte“ (6 C / 4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II

Es müssen drei der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.ALTER.12 „Antike Politikgeschichte“ (6 C / 2 SWS)

M.ALTER.13 „Antike Religionsgeschichte“ (6 C / 2 SWS)

M.ALTER.14 „Antike Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (6 C / 2 SWS)

M.ALTER.15 „Antike Kultur- und Rezeptionsgeschichte“ (6 C / 2 SWS)

cc. Wahlpflichtmodule III

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden, das Modul soll in Anknüpfung an die thematischen Schwerpunkte eines nach Buchstaben bb. absolvierten Moduls M.ALTER.12 –M.ALTER.15 gewählt werden:

M.ALTER.16 „Lektüreübung zur antiken Politikgeschichte“ (6 C / 2 SWS)

M.ALTER.17 „Lektüreübung zur antiken Religionsgeschichte“ (6 C / 2 SWS)

M.ALTER.18 „Lektüreübung zur antiken Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (6 C / 2 SWS)

M.ALTER.19 „Lektüreübung zur antiken Kultur- und Rezeptionsgeschichte“ (6 C / 2 SWS)

dd. Wahlpflichtmodule IV

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden; das Modul soll in Anknüpfung an die thematischen Schwerpunkte eines nach Buchstaben bb. absolvierten Moduls M.ALTER.12 - M.ALTER.15 gewählt werden; bereits nach Buchstaben cc. absolvierte Module können nicht erneut eingebracht werden.

B.AegKo.27a	„Ausgewählte ägyptische Denkmäler“	(6 C / 2 SWS)
B.Antik.47	„Griechisch II (mit Graecum)“	(6 C / 8 SWS)
M.AegKo.05	„Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte aus kultur-wissenschaftlicher Perspektive“	(6 C / 2 SWS)
M.AegKo.07	„Religionsformen auf ägyptischem Boden in koptisch-spätantiker Zeit“	(6 C / 2 SWS)
M.AegKo.09	„Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaftlicher Perspektive“	(6 C / 2 SWS)
M.ALTER.16	„Lektüreübung zur antiken Politikgeschichte“	(6 C / 2 SWS)
M.ALTER.17	„Lektüreübung zur antiken Religionsgeschichte“	(6 C / 2 SWS)
M.ALTER.18	„Lektüreübung zur antiken Wirtschafts- und Sozialgeschichte“	(6 C / 2 SWS)
M.ALTER.19	„Lektüreübung zur antiken Kultur- und Rezeptionsgeschichte“	(6 C / 2 SWS)
M.AOR.01	„Altorientalistisches Forschungsmodul“	(6 C / 4 SWS)
M.Gri.01a	„Griechische Literatur im Kontext: Vorlesung und Lektüre“	(6 C / 2 SWS)
M.Gri.02a	„Griechische Sprache: Literarisches Übersetzen“	(6 C / 2 SWS)
M.Gri.03a	„Griechische Literatur in Tradition und Rezeption: Vorlesung und Lektüre“	(6 C / 4 SWS)
M.Lat.01a	„Lateinische Literatur im Kontext: Vorlesung und Lektüre“	(6 C / 2 SWS)
M.Lat.02a	„Lateinische Sprache: Literarisches Übersetzen“	(6 C / 2 SWS)
M.Lat.03a	„Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption: Vorlesung und Lektüre“	(6 C / 4 SWS)
M.KAR.01	„Archäologie als Kulturwissenschaft“	(9 C / 4 SWS)
M.KAR.02a	„Gattungen, Epochen, Regionen II“	(9 C / 4 SWS)
M.KAR.03	„Archäologische Analyse und historische Synthese“	(9 C / 4 SWS)

2. Modulpaket „Antike Kulturen – Alte Geschichte“ im Umfang von 18 C**a. Zugangsvoraussetzungen**

aa. Leistungen in Alter Geschichte im Umfang von wenigstens 12 C sowie Leistungen im Umfang von wenigstens 18 C in einem der nachfolgenden Fachgebiete: Archäologie der Griechischen, Römischen und Byzantinischen Welt, Griechische Philologie/Griechisch, Lateinische Philologie/Latein, Ägyptologie und Koptologie, Altorientalistik, Geschichte und Antike Kulturen.

bb. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums

cc. Der Nachweis nach Buchstaben bb. ist innerhalb von zwei Semestern nach Anmeldung zum Modulpaket zu erbringen; die Anmeldung erfolgt bis zur Vorlage des Nachweises auflösend bedingt.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.ALTER.10 „Methoden und Kontroversen der Alten Geschichte“ (6 C / 4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.ALTER.12 „Antike Politikgeschichte“ (6 C / 2 SWS)

M.ALTER.13 „Antike Religionsgeschichte“ (6 C / 2 SWS)

M.ALTER.14 „Antike Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (6 C / 2 SWS)

M.ALTER.15 „Antike Kultur- und Rezeptionsgeschichte“ (6 C / 2 SWS)

„Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Antike Kulturen – Alte Geschichte“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 36 C – Studienbeginn im Wintersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Antike Kulturen - Alte Geschichte“ (42 C)			Modulpaket „Klassische Archäologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	M.ALTER.12 „Antike Politikgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C		M.ALTER.10 „Methoden und Kontroversen der Alten Geschichte“ (Pflicht) 6 C	M.KAR.01 „Archäologie als Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 9 C		B.Lat.01 „Basismodul Grundlagen des Lateinstudiums“ (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C	M.ALTER.13 „Antike Religionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	B.ALTER.47 „Griechisch II (mit Graecum)“ (Wahlpflicht) 6 C		M.KAR.02 „Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlicher Diskurs“ (Wahlpflicht) 12 C	M.KAR.04a „Archäologische Wissenschaftskompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 33 C	M.ALTER.14 „Antike Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.16 „Lektüreübung zur antiken Politikgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.11 „Neue Forschungen zur Alten Geschichte“ (Pflicht) 6 C	M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C		B.Gri.11/B.Lat.11: „Antike Vorbilder späterer literarischer und geistesgeschichtlicher Phänomene“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

2. Fachstudium „Antike Kulturen – Alte Geschichte“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Griechische Philologie“ im Umfang von 36 C – Studienbeginn im Wintersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Antike Kulturen - Alte Geschichte“ (42 C)			Modulpaket „Griechische Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.ALTER.12 „Antike Politikgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C		M.ALTER.10 „Methoden und Kontroversen der Alten Geschichte“ (Pflicht) 6 C	M.Gri.01 „Griechische Literatur im Kontext“ (Wahlpflicht) 12 C		B.Antik.33 „Aramäisch“ (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C	M.ALTER.13 „Antike Religionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Antik.47 „Griechisch II (mit Graecum)“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Gri.02 „Griechisch Sprache“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.Kug.7a „Technische und historische Grundlagen des digitalen Bildes,“ (Wahl) 6 C
3. Σ 30 C	M.ALTER.14 „Antike Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.18 „Lektüreübung zur antiken Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.11 „Neue Forschungen zur Alten Geschichte“ (Pflicht) 6 C	M.Gri.03 „Griechische Literatur in Tradition und Rezeption“ (Wahlpflicht) 12 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

3. Fachstudium „Antike Kulturen – Alte Geschichte“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Altorientalistik/Akkadistik“ im Umfang von 18 C - Studienbeginn im Wintersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Antike Kulturen - Alte Geschichte“ (42 C)			Modulpaket „Klassische Archäologie“ (18 C)	Modulpaket „Altorientalistik/ Akkadistik“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.ALTER.12 „Antike Politikgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C		M.ALTER.10 „Methoden und Kontroversen der Alten Geschichte“ (Pflicht) 6 C		M.AOR.05 „Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit an akkadischen Texten“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.Kug.7a „Technische und historische Grundlagen des digitalen Bildes“ (Wahl) 6 C	SK.IKG-IKK.01 „Interkulturelles Kompetenz- training“ (Wahl) 6 C
2. Σ 27 C	M.ALTER.13 „Antike Religionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.17 „Lektüreübung zur antiken Religionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C		M.KAR.02a „Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlicher Diskurs“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AOR.06 „Wissenschaftliches Arbeiten an akkadischen Texten in ihrem kulturgeschichtlichen Kontext I“ (Wahlpflicht) 6 C		
3. Σ 33 C	M.ALTER.14 „Antike Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.18 „Lektüreübung zur antiken Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M. ALTER.11 „Neue Forschungen zur Alten Geschichte“ (Pflicht) 6 C	M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AOR.07 „Wissenschaftliches Arbeiten an akkadischen Texten in ihrem kulturgeschichtlichen Kontext II“ (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C	

4. Modulpakete „Antike Kulturen – Alte Geschichte“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen – Studienbeginn im Wintersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Antike Kulturen - Alte Geschichte“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.ALTER.12 „Antike Politikgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C		M.ALTER.10 „Methoden und Kontroversen der Alten Geschichte“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 12 C	M.ALTER.13 „Antike Religionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.17 „Lektüreübung zur antiken Religionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 12 C	M.ALTER.14 „Antike Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.18 „Lektüreübung zur antiken Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Fachstudium „Antike Kulturen - Alte Geschichte“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 6 C		M.ALTER.10 „Methoden und Kontroversen der Alten Geschichte“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 6 C	M.ALTER.13 „Antike Religionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 6 C	M.ALTER.14 „Antike Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

5. Fachstudium „Antike Kulturen – Alte Geschichte“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 36 C – Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Antike Kulturen - Alte Geschichte“ (42 C)			Modulpaket „Klassische Archäologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	M.ALTER.13 „Antike Religionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C		M.ALTER.10 „Methoden und Kontroversen der Alten Geschichte“ (Pflicht) 6 C	M.KAR.02 „Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlicher Diskurs“ (Wahlpflicht) 12 C		B.Gri.12 „Neugriechisch I“ (Wahl) 3 C
2. Σ 33C	M.ALTER.14 „Antike Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.18 „Lektüreübung zur antiken Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C		M.KAR.01 „Archäologie als Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 9 C	M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Gri.14 „Neugriechisch III“ (Wahl) 3 C
3. Σ 30 C	M.ALTER.15 „Antike Kultur- und Rezeptionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Antik.47 „Griechisch II (mit Graecum)“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.11 „Neue Forschungen zur alten Geschichte“ (Pflicht) 6 C	M.KAR.04a „Archäologische Wissenschaftskompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Gri.11/B.Lat.11: „Antike Vorbilder späterer literarischer und geistesgeschichtlicher Phänomene“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

6. Fachstudium „Antike Kulturen – Alte Geschichte“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Lateinische Philologie“ im Umfang von 36 C – Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Antike Kulturen - Alte Geschichte“ (42 C)			Modulpaket „Lateinische Philologie“ (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.ALTER.13 „Antike Religionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C		M.ALTER.10 „Methoden und Kontroversen der Alten Geschichte“ (Pflicht) 6 C	M.Lat.01 „Lateinische Literatur im Kontext“ (Wahlpflicht) (Wahl) 12 C	SK.Phil.05 „Studentisches Mentoring“ (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C	M.ALTER.14 „Antike Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.18 „Lektüreübung zur antiken Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Lat.02 „Lateinische Sprache“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.Phil.50 „Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften I“ (Wahl) 6 C
3. Σ 30 C	M.ALTER.15 „Antike Kultur- und Rezeptionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.19 „Lektüreübung zur antiken Kultur- und Rezeptionsgeschichte“(W ahlpflicht) 6 C	M.ALTER.11 „Neue Forschungen zur Alten Geschichte“ (Pflicht) 6 C	M.Lat.03 „Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption“ (Wahlpflicht) 12 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C	12 C

7. Fachstudium „Antike Kulturen – Alte Geschichte“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Altorientalistik/Sumerologie“ im Umfang von 18 C – Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Antike Kulturen - Alte Geschichte“ (42 C)			Modulpaket „Klassische Archäologie“ (18 C)	Modulpaket „Altorientalistik/ Sumerologie“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.ALTER. 13 „Antike Religionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C		M.ALTER.10 „Methoden und Kontroversen der Alten Geschichte“ (Pflicht) 6 C	M.KAR.02a „Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlicher Diskurs“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AOR.02 „Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit an sumerischen Texten“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.Phil.50 „Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften I“ (Wahl) 6 C
2. Σ 27C	M.ALTER r.14 „Antike Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.18 „Lektüreübung zur antiken Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C		M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AOR.03 „Wissenschaftliches Arbeiten an sumerischen Texten in ihrem kulturgeschichtlichen Kontext I“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 30 C	M.ALTER.15 „Antike Kultur- und Rezeptionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.19 „Lektüreübung zur antiken Kultur- und Rezeptionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.11 „Neue Forschungen zur Alten Geschichte“ (Pflicht) 6 C		M.AOR.04 „Wissenschaftliches Arbeiten an sumerischen Texten in ihrem kulturgeschichtlichen Kontext II“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.Phil.56 „Ehrenamtliche Tätigkeit“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

8. Modulpakete „Antike Kulturen – Alte Geschichte“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen – Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Antike Kulturen - Alte Geschichte“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.ALTER.13 „Antike Religionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C		M.ALTER.10 „Methoden und Kontroversen der Alten Geschichte“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 12 C	M.ALTER.14 „Antike Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER..18 „Lektüreübung zur antiken Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 12 C	M.ALTER.15 „Antike Kultur- und Rezeptionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.19 „Lektüreübung zur antiken Kultur- und Rezeptionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Fachstudium „Antike Kulturen“, Schwerpunkt „Alte Geschichte“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 6 C		M.ALTER.10 „Methoden und Kontroversen der Alten Geschichte“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 6 C	M.ALTER.14 „Antike Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 6 C	M.ALTER.15 „Antike Kultur- und Rezeptionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 22.06.2016 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.08.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.09.2016 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 4018), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 22.09.2015 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 45/2015 S. 1321), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 4018), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 22.09.2015 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 45/2015 S. 1321), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium Moderne Sinologie 117 C,
- b) auf einen außerfachlichen Kompetenzbereich wenigstens 37 C,
- c) auf den Bereich Schlüsselkompetenzen wenigstens 9 C,
- d) auf die Bachelorarbeit 12 C.

²Als außerfachlicher Kompetenzbereich können folgende Studiengebiete gewählt werden:

Arabistik/Islamwissenschaften, Ethnologie, Geschichte, Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Geschlechterforschung, Interdisziplinäre Indienstudien, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft - Öffentliches Recht, Rechtswissenschaft – Strafrecht, Rechtswissenschaft – Zivilrecht, Religionswissenschaft, Soziologie, Turkologie, Volkswirtschaft und internationale Ökonomie sowie Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.“

b. Absatz 5 wird gestrichen.

2. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Während des Auslandssemesters sind die folgenden Module als Pflichtmodule erfolgreich zu absolvieren: B.OAW.MS.19 und B.OAW.MS.20.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:**a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang;
- c) Anmeldung von Studierenden in den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- d) Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- e) Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;
- f) sonstige Anmeldungen von Studierenden.“

b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstaben a) bis d) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Philosophische Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstaben a) bis d) erwarten lässt.“

4. § 8 wird aufgehoben.**5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, soweit die erforderlichen Leistungen nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,

- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.“

6. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Exposé der Bachelorarbeit, Sprachkompetenzprüfung und Portfolio.

(2) ¹Exposé der Bachelorarbeit (B.OAW.MS.021): In dem Vorbereitungsmodul zur Bachelorarbeit erstellen die Studierenden ein Exposé der Bachelorarbeit bestehend aus Fragestellung (max. 5 Seiten), Gliederungsentwurf und Bibliographie der relevanten Primär- und Sekundärquellen. ²Das Exposé wird nicht benotet.

(3) ¹Eine Sprachkompetenzprüfung bezieht sich auf alle fünf Sprachfertigkeiten (Hören, Lesen, Schreiben, mündlicher Ausdruck, Übersetzung). ²Sie besteht aus einem mündlichen Teil (ca. 10-30 Min.) und einem schriftlichen Teil (ca. 150 Min.).

(4) ¹Ein Portfolio besteht aus einer Kombination von verschiedenen Prüfungsformen, die in der APO und/oder in Absätzen 2 und 3 geregelt sind. ²Ein Portfolio kann abweichend von Satz 1 auch eine Sammlung von Lernergebnissen sein. ³Als ausschließlich schriftliche Leistung beträgt der Umfang maximal 5000 Wörter. ⁴Als Kombination von mündlichen und schriftlichen Leistungen beträgt der Umfang der mündlichen Leistungen ca. 15 Minuten, der der schriftlichen Leistungen max. 3000 Wörter. ⁵Als ausschließlich mündliche Leistung beträgt der Umfang ca. 30 Minuten.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt.“

b. Absätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in Schriftform beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Bachelorarbeit ist ergänzend im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen; dabei ist zu versichern, dass die schriftliche und die ergänzend vorgelegte Version übereinstimmen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter zu. ²Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.“

8. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn der Notendurchschnitt sämtlicher Prüfungsleistungen

a) wenigstens die Bewertung 1,1 erreicht und die Bachelorarbeit wenigstens mit der Note 1,5 bewertet wurde oder

b) wenigstens die Bewertung 1,3 erreicht und die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet wurde oder

c) wenigstens die Bewertung 1,5 erreicht, die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet wurde und die Prüfungskommission die Auszeichnung aufgrund einer besonderen Leistung beschließt; als besondere Leistungen gelten insbesondere

aa) ein Notendurchschnitt, der erheblich über dem Notendurchschnitt der fachlich vergleichbaren Absolventinnen oder Absolventen des gleichen Semesters oder im mehrjährigen Vergleich liegt,

bb) eine Studien- oder Prüfungsleistung von erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung, welche sich insbesondere aus einer Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift oder aus einer Auszeichnung mit einem Preis ergeben kann.“

9. Anlagen I und II werden wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Modulübersicht

I. Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

1. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 117 C erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende 12 Module im Umfang von insgesamt 99 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MS.001	Einführung in das moderne China	(12 C / 6 SWS)
B.OAW.MS.02	Geistesgeschichte Chinas	(6 C / 6 SWS)
B.OAW.MS.03	Modernes Chinesisch I	(13 C / 12 SWS)
B.OAW.MS.30	Hilfsmittel der modernen Chinaforschung	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.05	Einführung in die Geschichte des modernen China	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.08	Modernes Chinesisch II	(9 C / 8 SWS)
B.OAW.MS.011	Vormoderne Schriftsprache	(9 C / 8 SWS)
B.OAW.MS.12	Modernes Chinesisch III	(9 C / 10 SWS)
B.OAW.MS.17	Modernes Chinesisch IV	(9 C / 10 SWS)
B.OAW.MS.19	Moderne Schriftsprache	(6 C / 8 SWS)
B.OAW.MS.20	Modernes Chinesisch V	(14 C / 16 SWS)
B.OAW.MS.021	Modul zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit	(3 C / 2 SWS)

Die Module B.OAW.MS.001 und B.OAW.MS.02 sind Orientierungsmodule.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MS.09	Politik des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.10	Recht des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.14	Gesellschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.15	Wirtschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.16	Einführung in die Ideengeschichte des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.23	Einführung in die Kunst und Literatur des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.24	Einführung in die Religionen des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.25	Geschichte des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.29	Sprachwissenschaft des Chinesischen II	(6 C / 2 SWS)

2. Außerfachlicher Kompetenzbereich

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket in einem der nachfolgenden Studiengebiete (außerfachliche Kompetenzbereiche) im Umfang von wenigstens 37 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren: Arabistik/Islamwissenschaft, Ethnologie, Geschichte, Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Geschlechterforschung, Interdisziplinäre Indienstudien, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft – Öffentliches Recht, Rechtswissenschaft – Strafrecht, Rechtswissenschaft – Zivilrecht, Religionswissenschaft, Soziologie, Turkologie, Volkswirtschaft und internationale Ökonomie

oder Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Ein außerfachlicher Kompetenzbereich in einem anderen Studiengbiet kann mit Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der jeweils betroffenen Fakultät auf Antrag an die Prüfungskommission studiert werden. In diesem Fall sind die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Bewilligung verbindlich festzulegen. Der Antrag nach Satz 2 kann ohne Begründung abgelehnt werden.

a. Arabistik/Islamwissenschaft

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengbiet „Arabistik/Islamwissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

b. Ethnologie

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengbiet „Ethnologie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ geregelt.

c. Geschichte

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengbiet „Geschichte“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Geschichte“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

d. Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengbiet „Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Geschichte“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

e. Geschlechterforschung

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengbiet „Geschlechterforschung“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Geschlechterforschung“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

f. Interdisziplinäre Indienstudien

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengbiet „Interdisziplinäre Indienstudien“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Moderne Indienstudien“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

g. Politikwissenschaft

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studienggebiet „Politikwissenschaft“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ geregelt.

h. Rechtswissenschaft – Öffentliches Recht

Im Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studienggebiet „Rechtswissenschaft – Öffentliches Recht“ sind wenigstens 37 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben.

ha. Wahlpflichtmodule A

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 14 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.0211K	Staatsrecht I	(7 C/6 SWS)
S.RW.0212K	Staatsrecht II	(7 C/6 SWS) oder
S.RW.0212HA	Staatsrecht II	(8 C/6 SWS)

hb. Wahlpflichtmodule B

Es müssen wenigstens vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 23 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.0214K	Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht)	4 C/4 SWS)
S.RW.1215	Europarecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1217	Völkerrecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1218	Public International Law II (International Organizations)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1220	Internationaler Menschenrechtsschutz	(6 C/2 SWS)
S.RW.1221	Europäisches Verfassungsrecht u. Verfassungsrechtsvergleichung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1223K	Verwaltungsrecht I	(7 C/6 SWS)
S.RW.1226	Umweltrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1227	Öffentliches Wirtschaftsrecht II (Regulierungsrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1230	Cases and Developments in Economic International Law	(6 C/2 SWS)
S.RW.1231	Datenschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1232	Rundfunkrecht (mit Bezügen zum Recht der Neuen Medien)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1233	Telekommunikationsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1234	Europarecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1236	Sozialrecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1237	Sozialrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1240	Cases and Developments in Public International Law	(6 C/2 SWS)
S.RW.1248	Verwaltungsrecht II (Bes. Teil)	(6 C/4 SWS)

S.RW.1249	Öffentliches Wirtschaftsrecht I (AT)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1252	Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1254	Aktuelle Rechtsprechung zum Europarecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1416K	Allgemeine Staatslehre	(4 C/2 SWS)
S.RW.1417K	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	(4 C/2 SWS)
S.RW.1431K	Kirchliche Rechtsgeschichte	(4 C/ 2 SWS)

hc. Weitere Module

Anstelle der Wahlpflichtmodule nach Buchstaben hb können auf Antrag, der an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Philosophischen Fakultät zu richten ist, andere öffentlich-rechtliche Module (Alternativmodule) aus dem Modulverzeichnis zum Bachelor-Teilstudiengang „Rechtswissenschaften“ in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolviert werden. Dem Antrag ist die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Juristischen Fakultät beizufügen. Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Philosophischen Fakultät. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Zulassung eines Alternativmoduls besteht nicht.

i. Rechtswissenschaft – Strafrecht

Im Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Rechtswissenschaft – Strafrecht“ sind wenigstens 39 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben.

ia. Wahlpflichtmodule A

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 16 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.0311K	Strafrecht I	(8 C/7 SWS) oder
S.RW.0311HA	Strafrecht I	(11 C/7SWS)
S.RW.0313K	Strafrecht II	(8 C/7 SWS)

ib. Wahlpflichtmodule B

Es müssen wenigstens vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 23 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.1315K	Strafprozessrecht	(5 C/5 SWS)
S.RW.1316	Strafverfahrensrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1317	Kriminologie I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1318	Angewandte Kriminologie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1319	Strafvollzug	(6 C/2 SWS)
S.RW.1320	Jugendstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1321	Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1322	Völkerstrafrecht	(6 C/2 SWS)

S.RW.1324	Wirtschaftsstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1326	Cases and Developments in International Criminal Law	(6 C/2 SWS)
S.RW.1327	Strafrecht III	(6 C/2 SWS)
S.RW.1330	StPO-Vertiefung - Probleme aus praktischer Sicht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1418K	Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie	(4 C/ 2 SWS)
S.RW.1419K	Geschichte der Rechtsphilosophie	(4 C/ 2 SWS)
S.RW.1432K	Rechtssoziologie	(4 C/ 2 SWS)

ic. Weitere Module

Anstelle der Wahlpflichtmodule nach Buchstaben ib können auf Antrag, der an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Philosophischen Fakultät zu richten ist, andere strafrechtliche Module (Alternativmodule) aus dem Modulverzeichnis zum Bachelor-Teilstudiengang „Rechtswissenschaften“ in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolviert werden. Dem Antrag ist die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Juristischen Fakultät beizufügen. Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Philosophischen Fakultät. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Zulassung eines Alternativmoduls besteht nicht.

j. Rechtswissenschaft – Zivilrecht

Im Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Rechtswissenschaft - Zivilrecht“ sind wenigstens 38 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben.

ja. Wahlpflichtmodule A

Es muss folgendes Modul im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0009 Recht	(8 C/ 6 SWS)
-----------------------	--------------

jb. Wahlpflichtmodule B

Es müssen wenigstens fünf der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 30 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.0115K Grundkurs III im Bürgerlichen Recht	(4 C/2 SWS)
S.RW.1116aKSachenrecht I	(4 C/4 SWS)
S.RW.1116bKSachenrecht II	(4 C/4 SWS)
S.RW.1118a Grundzüge des Familienrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1118b Grundzüge des Erbrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1118c Familien- und Erbrecht – Vertiefung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1124 Grundzüge des Arbeitsrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1125 Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1126 Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1130 Handelsrecht	(6 C/2 SWS)

S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1132	Wettbewerbsrecht (UWG)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1136	Wirtschaftsrecht der Medien	(6 C/2 SWS)
S.RW.1137	Immaterialgüterrecht II (Gewerbliche Schutzrechte)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1138	Presserecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1139	Immaterialgüterrecht I (Urheberrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1140	Jugendmedienschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1151	Vertiefung im Individualarbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1411aK	Deutsche Rechtsgeschichte (Rechtsgeschichte des Mittelalters)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1411bK	Deutsche Rechtsgeschichte (Neuere Rechtsgeschichte)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1412aK	Römische Rechtsgeschichte (Antike Rechtsgeschichte)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1412bK	Römische Rechtsgeschichte (Rezeptionsgeschichte)	(4 C/2 SWS)

jc. Weitere Module

Anstelle der Wahlpflichtmodule nach Buchstaben jb können auf Antrag, der an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Philosophischen Fakultät zu richten ist, andere zivilrechtliche Module (Alternativmodule) aus dem Modulverzeichnis zum Bachelor-Teilstudiengang „Rechtswissenschaften“ in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolviert werden. Dem Antrag ist die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Juristischen Fakultät beizufügen. Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Philosophischen Fakultät. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Zulassung eines Alternativmoduls besteht nicht.

k. Religionswissenschaft

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Religionswissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Religionswissenschaft“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

l. Soziologie

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Soziologie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt.

m. Turkologie

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Turkologie“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Turkologie“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

n. Volkswirtschaft und internationale Ökonomie

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Volkswirtschaft und Internationale Ökonomie“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich), wie es in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ geregelt ist.

o. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außersociologischer Kompetenzbereich), wie es in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt ist.

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 9 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Die Schlüsselkompetenzen sind frei wählbar aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen, den Angeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie aus dem Katalog der Philosophischen Fakultät.

a. Weitere Wahlmodule für Studierende der ostasienwissenschaftlichen Studiengänge

Es können auch folgende Module im Bereich Schlüsselkompetenzen absolviert werden. Module, die bereits im Fachstudium, Kerncurriculum oder zur Profilbildung absolviert worden sind, können im Bereich Schlüsselkompetenzen nicht erneut absolviert werden:

B.OAW.MS.22	Kalligraphie	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.027	Filmzyklus	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.31	Sinologierelevante Sprachen I	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.32	Sinologierelevante Sprachen II	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.40	Themen der modernen Chinastudien	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.41	Einführung in die Translationswissenschaft (Deutsch-Chinesisch, Chinesisch-Deutsch)	(6 C / 2 SWS)

b. Weitere Wahlmodule für Studierende des Studiengangs

Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie

Belegbar sind auch die Wahlpflichtmodule nach Nr. 1 Buchstabe b, sofern sie nicht bereits im Fachstudium oder zur Profilbildung absolviert worden sind.

4. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

II. Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) "China" im Umfang von 42 C (nur wählbar innerhalb anderer geeigneter Bachelor-Studiengänge)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen fünf der folgenden Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MS.001a	Einführung in die Politik des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.001b	Einführung in das Recht des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.001c	Einführung in die Gesellschaft des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.001d	Einführung in die Wirtschaft des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.02	Geistesgeschichte Chinas	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.05	Einführung in die Geschichte des modernen China	(6 C / 2 SWS)

b. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MS.09	Politik des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.10	Recht des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.14	Gesellschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.15	Wirtschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.16	Einführung in die Ideengeschichte des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.24	Einführung in die Religionen des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.25	Geschichte des modernen China II	(6 C / 2 SWS)

III. Studienangebote für Studierende aller Studiengänge

Folgende Module können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden. Module oder Moduleile, die bereits innerhalb des Fachstudiums, Kerncurriculums oder zur Profilbildung eingebracht worden sind, können im Bereich Schlüsselkompetenzen nicht erneut absolviert werden:

B.OAW.MS.001a	Einführung in die Politik des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.001b	Einführung in das Recht des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.001c	Einführung in die Gesellschaft des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.001d	Einführung in die Wirtschaft des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.001e	Einführung in die Sprachwissenschaft des Chinesischen	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.02	Geistesgeschichte Chinas	(6 C / 6 SWS)
B.OAW.MS.05	Einführung in die Geschichte des modernen China	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.16	Einführung in die Ideengeschichte des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.23	Einführung in die Kunst und Literatur des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.24	Einführung in die Religionen des modernen China	(6 C / 2 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne - Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“

Sem. Σ C*	Fachstudium „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ (117 C)				Modulpaket „Politikwissenschaften“ 42 C	Schlüsselkompetenzen 12 C	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 33 C	B.OAW.MS.001 Einführung in das moderne China (Pflicht) 12 C		B.OAW.MS.02 Geistesgeschichte Chinas (Pflicht) 6 C	B.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch I (Pflicht) 13 C	B.OAW.MS.05 Einführung in die Geschichte des modernen China (Pflicht) 6 C	B.Pol.101 Einführung in die Politikwissenschaft 6 C	SK.IKG-ISZ.40 Akademisches Schreiben und Handeln in mehrsprachigen Kontexten 6 C
2. Σ 34 C		B.OAW.MS.30 Hilfsmittel, der modernen Chinaforschung (Pflicht) 3 C		B.OAW.MS.08 Modernes Chinesisch II (Pflicht) 9 C			B.Pol.2 Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte 10 C
3. Σ 30 C	B.OAW.MS.14 Gesellschaft des modernen China II (Wahlpflicht) 6 C			B.OAW.MS.12 Modernes Chinesisch III (Pflicht) 9 C	B.OAW.MS.011 Vormoderne Schriftsprache (Pflicht) 9 C	B.Pol.5 Politische Theorie 8 C	B.OAW.MS.027 Filmzyklus 3 C
4. Σ 34C	B.OAW.MS.09 Politik des modernen China II (Wahlpflicht) 6 C		B.OAW.MS.10 Recht des modernen China II (Wahlpflicht) 6 C	B.OAW.MS.17 modernes Chinesisch IV (Pflicht) 9 C		B.Pol.800 Internationale Beziehungen 8 c	
5. Σ 20 C		B.OAW.MS.19 Moderne Schriftsprache 6 C (in China)		B.OAW.MS.20 Modernes Chinesisch V (Pflicht) 14 C (in China)			
6. Σ 32 C	B.OAW.MS.021 Vorbereitung zur Bachelorarbeit (Pflicht) 3 C		Bachelorarbeit 12 C			B.Pol.300 Vergleichende Analyse politischer Systeme 10 C	
Σ 180 C	117 C (+12 C)				42 C	9 C	

Sem. Σ C*	Fachstudium „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ (117 C)				Modulpaket Soziologie (40 C)	Schlüsselkompetenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	B.OAW.MS.001 Einführung in das moderne China (Pflicht) 12 C		B.OAW.MS.02 Geistesgeschic hte Chinas (Pflicht) 6 C	B.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch I (Pflicht) 13 C	B.OAW.MS.05 Einführung in die Geschichte des modernen China (Pflicht) 6 C	B.So.z.01 Einführung in die Soziologie 8 C
2. Σ 31 C		B.OAW.MS.30 Hilfsmittel der modernen Chinaforschung (Pflicht) 3 C		B.OAW.MS.08 Modernes Chinesisch II (Pflicht) 9 C		B.M.ZS.11 Statistik I 4 C
3. Σ 32 C	B.OAW.MS.16 Einführung in die Ideengeschichte des modernen China (Wahlpflicht) 6 C		B.OAW.MS.12 Modernes Chinesisch III (Pflicht) 9 C		B.OAW.MS.011 Vormoderne Schriftsprache (Pflicht) 9 C	B.M.ZS.12 Statistik II 4 C
				B.So.z.800 Einführung in die Arbeits-, Unternehmens- und Wirtschaftssoziologie 8 C		
4. Σ 33 C	B.OAW.MS.09 Politik des modernen China II (Wahlpflicht) 6 C	B.OAW.MS.10 Recht des modernen China II (Wahlpflicht) 6 C		B.OAW.MS.17 modernes Chinesisch IV (Pflicht) 9 C		B.So.z.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften 8 C.
5. Σ 20 C		B.OAW.MS.19 Moderne Schriftsprache (Pflicht) 6 C (in China)				
6. Σ 32 C	B.OAW.MS.021 Vorbereitung zur Bachelorarbeit (Pflicht) 3 C	Bachelorarbeit 12 C		B.OAW.MS.20 Modernes Chinesisch V (Pflicht) 14 C (in China)		B.OAW.001d Einführung in die Wirtschaft des modernen China 6 C
						SK.IKG-ISZ.15 Journalistisches Schreiben I 3 C
Σ 181 C	117 C (+12 C)				40 C	12 C

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2016 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 22.06.2016 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.08.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.09.2016 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2015 S. 525) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2015 S. 525) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden Absätze 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Das Studium im Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“ zielt auf die Kombination von auf China bezogener Sprach- und Kulturkompetenz mit geistes- und sozialwissenschaftlichen Methoden und Theorien mit dem Ziel, letztere kritisch zu hinterfragen, sie kulturell zu kontextualisieren und zu vertiefen, um so für wissenschaftliche wie leitende Funktionen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Forschungs- und Analysekompetenz aufzubauen. ²Angeboten wird ein methodisch-disziplinärer Ansatz der Chinaforschung, der die Studierenden dazu befähigt, die Strukturen und Prozesse des modernen und gegenwärtigen China systematisch zu analysieren.

- Sprachausbildung: Es wird eine intensive Ausbildung für Fortgeschrittene in Sprache und Schrift des modernen Hochchinesisch angeboten, die vor allem dem Ausbau der Sprachkompetenz in der modernen Schriftsprache dient (komplexe wissenschaftliche Texte und mündliche, wissenschaftliche Kommunikation).
- Im Master-Studiengang „East Asian Studies/ Modern Sinology“ liegt der Schwerpunkt auf dem modernen China in historischer und vergleichender Perspektive. Es werden Kurse zu Geschichte, Philosophie, Religion, Politik, Gesellschaft, und Recht des modernen China angeboten, wobei unter „modernem China“ die Zeit seit ca. Mitte des 18. Jahrhunderts verstanden wird. Gegenwärtige Entwicklungen werden unter Einbeziehung der historischen Hintergründe, der regionalen Kontexte und unter dem Gesichtspunkt der Pfadabhängigkeit behandelt.
- Disziplinärer Ansatz: Die Studierenden vertiefen ihre im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse und Analysefähigkeiten in einer geistes- oder sozialwissenschaftlichen

Fachdisziplin (Geschichtswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Religionswissenschaft, Philosophie etc.).

- Wissenschaftlich-analytisches Arbeiten: Der Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“ sieht Module vor, in welchen die Theorien und Modellbildungen der Fachwissenschaften auf die Analyse des modernen und gegenwärtigen China angewandt und gegebenenfalls kontextsensitiv modifiziert werden. Die Studierenden lernen, selbstgeleitet Forschungsfragen zu formulieren, Forschungspläne zu entwickeln und umzusetzen sowie komplexe Strukturen und Prozesse des modernen und gegenwärtigen China unter Heranziehung chinesischsprachiger Primär- und Sekundärquellen zu analysieren.

(2) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse sowie die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben genannten Tätigkeitsbereiche und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(3) ¹Die Ausbildung im Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“ qualifiziert für alle Bereiche, die hervorragende Sprach- und Kulturkenntnisse im Bereich des modernen China voraussetzen. ²Neben dem Arbeitsfeld der chinabezogenen Forschung und der Wissens- und Kompetenzvermittlung verfügen Absolventinnen und Absolventen darüber hinaus über besondere Stärken im Bereich der interkulturellen Kommunikation und sind damit in den Bereichen Analyse, Beratung sowie Mediation in transkulturellen, globalen Handlungskontexten einsetzbar.“

2. In § 3 werden Absätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. ²Hierzu wird im Falle eines Fachstudiums im Umfang von 42 C empfohlen, zwei der folgenden Module zu absolvieren:

M.OAW.MS.020	Modernes Chinesisch VI	(6 C / 8 SWS)
M.OAW.MS.018	Moderne Schriftsprache II	(6 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.021	Modernes Chinesisch VII	(6 C / 4 SWS)“

3. §§ 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:**„§ 4 Studium im Ausland**

(1) Die im Studium erworbenen Sprachkenntnisse und Forschungskompetenzen können während eines (freiwilligen) halb- oder ganzjährigen Studien- und Forschungsaufenthaltes an einer wissenschaftlichen Hochschule vertieft werden, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht und die in einem Land liegt, in dem das Moderne Hochchinesisch Amtssprache ist, zum Beispiel der Nanjing University, der Beijing Foreign Studies University oder der National Taiwan Chengchi University.

(2) ¹Durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) ist für jede Studierende und jeden Studierenden zu regeln, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule absolviert werden müssen. ²Die Entscheidung über den Lernvertrag („learning agreement“) trifft die Prüfungskommission. ³Die oder der Studierende kann Vorschläge hinsichtlich der Ausgestaltung der zu berücksichtigenden Studien- und Prüfungsleistungen machen; dieses Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 5 Fachspezifische Prüfungsformen

In Ergänzung zu den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsformen können Prüfungsleistungen als schriftliches Exposé für die Master-Arbeit sowie Sprachkompetenzprüfung wie folgt ausgestaltet sein:

- a. In einem schriftlichen Exposé für die Master-Arbeit werden der aktuelle Forschungsstand dargestellt, die Forschungsfrage klar formuliert, die Theorien und Methoden, welche zur Anwendung kommen sollen, identifiziert, die relevanten Quellen und ihre Verfügbarkeit genannt sowie der Aufbau der Master-Arbeit und der Zeitplan des Forschungsablaufs skizziert. Das Exposé soll max. 5000 Wörter umfassen.
- b. Eine Sprachkompetenzprüfung bezieht sich auf alle vier Sprachfertigkeiten (Hören, Lesen, Schreiben, Sprechen). Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (Textredaktion, Grammatik, Wortschatz und Übersetzung 120 Min.) und aus einem mündlichen Teil (Sprechen und Hörverstehen; ca. 20 Min.).“

4. Anlagen I und II werden wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Modulübersicht**I. Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“**

Es müssen wenigstens 120 C erworben werden.

1. Fachstudium Moderne Sinologie im Umfang von 78 C**a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.015	Fachsprachenlektüre Forschungsstand	(6 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.016	Fachsprachenlektüre Fallstudien	(6 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.018	Moderne Schriftsprache II	(6 C / 2SWS)
M.OAW.MS.019	Masterkolloquium	(12 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.020	Modernes Chinesisch VI	(6 C / 8 SWS)
M.OAW.MS.021	Modernes Chinesisch VII	(6 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule A

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.001	Forschungsstand: Geschichte des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.002	Forschungsstand: Philosophie des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.003	Forschungsstand: Religion des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.004	Forschungsstand: Politik des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.005	Forschungsstand: Gesellschaft des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.006	Forschungsstand: Recht des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.007	Forschungsstand: Wirtschaft des modernen China	(9 C / 2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule B

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.008	Fallstudien: Geschichte des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.009	Fallstudien: Philosophie des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.010	Fallstudien: Religion des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.011	Fallstudien: Politik des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.012	Fallstudien: Gesellschaft des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.013	Fallstudien: Recht des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.014	Fallstudien: Wirtschaft des modernen China	(9 C / 2 SWS)

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

d. Angebote für ausländische Studierende mit geringen Deutschkenntnissen

Ausländische Studierende, die nicht über Deutschkenntnisse wenigstens auf dem Niveau DSH-1 verfügen, müssen abweichend von Buchstabe c Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) erfolgreich absolvieren. Alternativ können englischsprachige Schlüsselkompetenzangebote im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C absolviert werden.

e. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Fachstudium Moderne Sinologie im Umfang von 42 C**a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende drei Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.015	Fachsprachenlektüre Forschungsstand	(6 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.016	Fachsprachenlektüre Fallstudien	(6 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.019	Masterkolloquium	(12 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule A

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.001	Forschungsstand: Geschichte des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.002	Forschungsstand: Philosophie des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.003	Forschungsstand: Religion des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.004	Forschungsstand: Politik des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.005	Forschungsstand: Gesellschaft des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.006	Forschungsstand: Recht des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.007	Forschungsstand: Wirtschaft des modernen China	(9 C / 2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule B

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.008	Fallstudien: Geschichte des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.009	Fallstudien: Philosophie des modernen China	(9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.010	Fallstudien: Religion des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.011	Fallstudien: Politik des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.012	Fallstudien: Gesellschaft des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.013	Fallstudien: Recht des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.014	Fallstudien: Wirtschaft des modernen China	(9 C / 2 SWS)

c. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

d. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

Zum zulässigen Angebot zählen auch nachfolgende Module:

B.OAW.MS.31	Sinologierelevante Sprachen I	(6 C, 4 SWS)
B.OAW.MS.32	Sinologierelevante Sprachen II	(6 C, 4 SWS)
M.OAW.MS.018	Moderne Schriftsprache II	(6 C / 2SWS)
M.OAW.MS.020	Modernes Chinesisch VI	(6 C / 8 SWS)
M.OAW.MS.021	Modernes Chinesisch VII	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	(6 C/5 SWS)
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	(6 C/4 SWS)

e. Angebote für ausländische Studierende mit geringen Deutschkenntnissen

Ausländische Studierende, die nicht über Deutschkenntnisse wenigstens auf dem Niveau DSH-1 verfügen, müssen abweichend von Buchstabe d Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) erfolgreich absolvieren. Alternativ können englischsprachige Schlüsselkompetenzangebote im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C absolviert werden.

f. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

II. Modulpaket „Modern China“ im Umfang von 36 C (belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

1. Zugangsvoraussetzungen

a. Zugangsvoraussetzung sind Leistungen im Studiengebiet Sinologie im Umfang von wenigstens 42 C, darunter Grundkenntnisse in zwei der Bereiche moderner chinesischer Geschichte, Politik, Religion, Gesellschaft, Philosophie, Sprachwissenschaft, Wirtschaft und Recht im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C.

b. Zugangsvoraussetzung sind ferner Kenntnisse des modernen Hochchinesisch auf dem Niveau B1.1 des Europäischen Referenzrahmens.

c. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Englischkenntnisse können insbesondere durch Mindestleistungen in nachfolgend bezeichneten international anerkannten Tests oder vergleichbaren Leistungen nachgewiesen werden:

- a) „Cambridge First Certificate in English“ (FCE) mindestens mit der Note „B“;
- b) „Cambridge Certificate in Advanced English“ (CAE) mindestens mit der Note „C“;
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 5;
- d) dem internetgestützten Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL iBT): mindestens 61 Punkte;
- e) dem handschriftlichen Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL PBT): mindestens 500 Punkte;
- f) UNiCert der Stufe I“,
- g) B2-Nachweis nach CEF (Common European Framework of Languages).

Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Modulpaket zurückliegen. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens einjährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. Ausgenommen ist ferner, wer einen englischsprachigen Studiengang oder Teilstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

2. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtmodule A

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.001	Forschungsstand: Geschichte des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.002	Forschungsstand: Philosophie des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.003	Forschungsstand: Religion des modernen China	(9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.004	Forschungsstand: Politik des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.005	Forschungsstand: Gesellschaft des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.006	Forschungsstand: Recht des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.007	Forschungsstand: Wirtschaft des modernen China	(9 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule B

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.008	Fallstudien: Geschichte des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.009	Fallstudien: Philosophie des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.010	Fallstudien: Religion des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.011	Fallstudien: Politik des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.012	Fallstudien: Gesellschaft des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.013	Fallstudien: Recht des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.014	Fallstudien: Wirtschaft des modernen China	(9 C / 2 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Moderne Sinologie“ im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Moderne Sinologie“ (78 C)				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.OAW.MS.001 „Forschungsstand: Geschichte des modernen China“ (Wahlpflicht) 9 C	M.OAW.MS.004 „Forschungsstand: „Politik des modernen China“ (Wahlpflicht) 9 C	M.OAW.MS.020 „Modernes Chinesisch VI“ (Pflicht) 6 C	M.OAW.MS.015 „Fachsprachenlektüre Forschungsstand“ (Pflicht) 6 C	B.KAEE.13 „Praxis der visuellen Anthropologie“ (Wahl) 3 C
2. Σ 30 C	M.OAW.MS.008 „Fallstudien: Geschichte des modernen China“ (Wahlpflicht) 9 C	M.OAW.MS.011 „Fallstudien: Politik des modernen China“ (Wahlpflicht) 9 C		M.OAW.MS.016 „Fachsprachenlektüre Fallstudien“ (Pflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.15 „Journalistisches Schreiben I“ (Wahl) 3 C
3. Σ 30C	M.OAW.MS.019 „Masterkolloquium“ (Pflicht) 12 C		M.OAW.MS.021 „Modernes Chinesisch VII“ (Pflicht) 6 C	M.OAW.MS.018 „Moderne Schriftsprache II“ (Pflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.40 „Akademisches Schreiben und Handeln in mehrsprachigen Kontexten“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)				12 C

2. Fachstudium „Moderne Sinologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket Englische Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Moderne Sinologie“ (42 C)		Modulpaket „Englische Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.OAW.MS.007 „Forschungsstand: Wirtschaft des modernen China“ (Wahlpflicht) 9 C	M.OAW.MS.015 „Fachsprachenlektüre Forschungsstand“ (Pflicht) 6 C	M.EP.01b „Nordamerikastudien – Basismodul“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.021 „Linguistik (B) – Basismodul“ (Wahlpflicht) 6 C	M.OAW.MS.020 „Chinesisch VI“ (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C	M.OAW.MS.013 „Fallstudien: Recht des modernen China“ (Wahlpflicht) 9 C	M.OAW.MS.016 „Fachsprachenlektüre Fallstudien“ (Pflicht) 6 C	M.EP.04b „Nordamerikastudien – Aufbaumodul“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.08a “American Culture and Institutions / British Culture and Institutions (for MA Students)” (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 30 C	M.OAW.MS.019 „Masterkolloquium“ (Pflicht) 12 C		M.EP.05a „Linguistik – Aufbaumodul“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.01a „Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Basismodul“ (Wahlpflicht) 6 C	M.OAW.MS.021 „Chinesisch VII“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)		36 C		12 C

3. Modulpaket „Modern China“ im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Modern China“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 18 C	M.OAW.MS.001 „Forschungsstand: Geschichte des modernen China“ (Wahlpflicht) 9 C	M.OAW.MS.003 „Forschungsstand Religion des modernen China“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 9 C	M.OAW.MS.012 „Fallstudien: Gesellschaft des modernen China“ (Wahlpflicht) 9 C		
3. Σ 9 C		M.OAW.MS.009 „Fallstudien: Philosophie des modernen China“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C“			

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität zum 01.10.2016 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 22.06.2016 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.08.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.08.2016 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Indologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen 40/2010 S. 4062), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I 37/2012 S. 1938), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Indologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen 40/2010 S. 4062), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I 37/2012 S. 1938), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Neben der Vertiefung der bereits erworbenen Sanskrit- oder Hindi-Kenntnisse, die zur Arbeit an und mit schwierigen Texten befähigt, werden Detailkenntnisse zu den Erscheinungsformen der Religionen Indiens, zur indischen Kunst und Literatur, zur indischen Geistesgeschichte und Wissenschaft, insbesondere indigenen Medizinsystemen, sowie ein umfassender Überblick über verschiedene Aspekte von religiösen Konflikten und ihren sozialgeschichtlichen Hintergründen erworben.“

2. In § 3 werden Absätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Das obligatorische Modul M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“ entwickelt profunde Kenntnisse über die Geschichte einer der indigenen indischen Religionen sowie deren Grundrichtungen und Erscheinungsformen. ²Eine weitere vertiefende Beschäftigung mit Religionen ist durch Belegen der Wahlpflichtmodule M.MIS.116: „Analysing Religions in South Asia“ oder M.RelW.02 „Systematische Grundlagenvertiefung“ möglich. ³In den Modulen M.Ind.2-1 „Wissenstraditionen Indiens“ und M.Ind.2-2 „Literaturtraditionen Indiens“ wird ein umfassender Überblick über wichtige Bereiche der Indischen Geistesgeschichte erworben. ⁴Spezialkenntnisse in einem der indigenen Wissenschaftszweige, insbesondere der traditionellen Medizin, werden in den Modulen M.Ind.7 „Kulturelle Äußerungen Indiens und Tibets in Europa“ und M.Ind.10 „Gesundheit in Indien und Tibet“ erworben. ⁵Die Module M.Ind.5-1 „Indien und seine Künste: Theorie und Praxis“ und M.Ind.5-2 „Die neuzeitlichen Literaturen Indiens“ entwickeln einen Überblick über ausgewählte Bereiche der darstellenden und bildenden Künste Indiens bzw. profunde Kenntnisse über ausgewählte Werke neuzeitlicher Regionalliteraturen Indiens. ⁶Ein wesentliches Ausbildungsziel in allen genannten Modulen ist ferner die Beherrschung der entsprechenden Terminologie. ⁷Obligatorisch ist außerdem eines der Module M.Ind.4a „Master-Sanskrit-Lektüre“ und M.Ind.4b „Master-Hindi-Lektüre“, in welchen die Studierenden eine Lese- und Übersetzungskompetenz anspruchsvoller Sanskrit-Texte oder Hindi-Texte mit besonderem Bezug zum Hinduismus oder zur Geistesgeschichte Indiens bzw. zu religiösen Konflikten erwerben und

sich darüber einen entsprechenden Sanskrit- bzw. Hindi-Wortschatz aneignen. ⁸Eine Vertiefung der sprachkommunikativen Kompetenz erfolgt in Modul M.Ind.8 „Master-Hindi-Konversation“.

3. In § 6 werden Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„(2) Wird das Modulpaket „Indologie“ im Umfang von 36 C belegt, sind neben dem Modul M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“ entweder M.Ind.4a „Master-Sanskrit-Lektüre“ oder M.Ind.4b „Master-Hindi-Lektüre“ sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 24 C erfolgreich zu absolvieren, z.B. M.Ind.2-1 „Wissenstraditionen Indiens“, M.Ind.2-2 „Literaturtraditionen Indiens“, sowie M.Ind.5-1 „Indien und seine Künste: Theorie und Praxis“, M.Ind.5-2 „Die neuzeitlichen Literaturen Indiens“, M.Ind.7 „Kulturelle Äußerungen Indiens und Tibets in Europa“, M.Ind.8 „Master-Hindi-Konversation“ und M.Ind.10 „Gesundheit in Indien und Tibet“.“

(3) ¹Bei der Wahl des Modulpakets „Indologie“ im Umfang von 18 C sind Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 18 C zu belegen. ²Diese können frei aus den unter Absatz 2 genannten Modulen gewählt werden.“

4. § 9 Abs. 3 wird gestrichen.

5. Anlagen I und II werden wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Indologie“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Pflichtmodul

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“ (6 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ind.4a „Master-Sanskrit-Lektüre“ (6 C / 2 SWS)

M.Ind.4b „Master-Hindi-Lektüre“ (6 C / 2 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule II

Es müssen wenigstens fünf der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ind.2-1	„Wissenstraditionen Indiens“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.2-2	„Literaturtraditionen Indiens“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.5-1	„Indien und seine Künste: Theorie und Praxis“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.5-2	„Die neuzeitlichen Literaturen Indiens“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.7	„Kulturelle Äußerungen Indiens und Tibets in Europa“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.8	„Master-Hindi-Konversation“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.10	„Gesundheit in Indien und Tibet“	(6 C / 2 SWS)
M.RelW.02	„Systematische Grundlagenvertiefung“	(6 C / 4 SWS)
M.MIS.116:	“Analysing Religions in South Asia”	(7 C / 3 SWS)

c. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

d. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Bei entsprechenden Vorkenntnissen wird das Belegen einer Text-Lektüre-Übung in der jeweils zweiten südasiatischen Sprache empfohlen.

e. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete Indologie

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Modulpaket „Indologie“ im Umfang von 36 C**aa. Zugangsvoraussetzungen**

Studierende, deren Muttersprache nicht Hindi ist, müssen ausreichende Kenntnisse des Sanskrit oder Hindi nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung der Module B.Ind.41 bzw. B.Ind.51 oder äquivalente Leistungen.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ind.6	„Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“	(6 C / 2 SWS)
---------	--	---------------

ii. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ind.4a	„Master-Sanskrit-Lektüre“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.4b	„Master-Hindi-Lektüre“	(6 C / 2 SWS)

iii. Wahlpflichtmodule III

Es müssen wenigstens vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ind.2-1	„Wissenstraditionen Indiens“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.2-2	„Literaturtraditionen Indiens“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.5-1	„Indien und seine Künste: Theorie und Praxis“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.5-2	„Die neuzeitlichen Literaturen Indiens“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.7	„Kulturelle Äußerungen Indiens und Tibets in Europa“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.8	„Master-Hindi-Konversation“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.10	„Gesundheit in Indien und Tibet“	(6 C / 2 SWS)

b. Modulpaket „Indologie“ im Umfang von 18 C**aa. Zugangsvoraussetzungen**

Keine.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ind.2-1	„Wissenstraditionen Indiens“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.2-2	„Literaturtraditionen Indiens“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.5-1	„Indien und seine Künste: Theorie und Praxis“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.5-2	„Indien und seine Literatur“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.6	„Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.7	„Kulturelle Äußerungen Indiens und Tibets in Europa“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.8	„Master-Hindi-Konversation“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.10	„Gesundheit in Indien und Tibet“	(6 C / 2 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Module können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

M.Ind.2-1	„Wissenstraditionen Indiens“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.2-2	„Literaturtraditionen Indiens“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.4a	„Master-Sanskrit-Lektüre“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.4b	„Master-Hindi-Lektüre“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.5-1	„Indien und seine Künste: Theorie und Praxis“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.5-2	„Die neuzeitlichen Literaturen Indiens“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.6	„Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.7	„Kulturelle Äußerungen Indiens und Tibets in Europa“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.8	„Master-Hindi-Konversation“	(6 C / 2 SWS)
M.Ind.10	„Gesundheit in Indien und Tibet“	(6 C / 2 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

A. Studienbeginn im Wintersemester

1. Fachstudium „Indologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Religionswissenschaft“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Indologie“ (42 C)			Modulpaket „Religionswissenschaft“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Ind.2-1 „Wissenstraditionen Indiens“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ind.5-1 „Indien und seine Künste: Theorie und Praxis“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“ (Pflicht) 6 C	M.RelW.01 „Historische Grundlagen- vertiefung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.RelW.04 „Religions- wissenschaftliche Exploration“ (Wahlpflicht) 6 C		
2. Σ 30 C	M.Ind.7 „Kulturelle Äußerungen Indiens und Tibets“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ind.4a „Master-Sanskrit- Lektüre“ (Wahlpflicht) 6 C	M.RelW.02 „Systematische Grundlagen- vertiefung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.RelW.06 „Empirische Exploration“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.16 „Web- spezifisches Schreiben“ (Wahl) 3 C	SK.IKG-ISZ.15 „Journalistisches Schreiben“ (Wahl) 3 C
3. Σ 30 C	M.Ind.10 „Gesundheit in Indien und Tibet“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ind.2-2 „Literaturtraditionen Indiens“ (Wahlpflicht) 6 C	M.RelW.05 Eigene Profilbildung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.RelW.03 „Aufbaumodul Religions- wissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen“ (Wahl) 3 C	SK.IKG-ISZ.24 „Bewerbungen schreiben für Jobs“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

2. Fachstudium „Indologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Iranistik“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Indologie“ (42 C)			Modulpaket „Iranistik“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul	
1. Σ 30 C		M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“ (Pflicht) 6 C	M.Ind.2-1 „Wissens-traditionen Indiens“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.101a „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.112 „Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“ (Wahlpflicht) 6 C		SK.IKG-ISZ.16 „Web-spezifisches Schreiben“ (Wahl) 3 C	SK.IKG-ISZ.15 „Journalistisches Schreiben“ (Wahl) 3 C	
2. Σ 30 C	M.Ind.4a „Master-Sanskrit-Lektüre“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ind.7 „Kulturelle Äußerungen Indiens und Tibets“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.103a „Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.105 „Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissen-schaften“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.109 „Kurdisch-sprachige Medien“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.110 „Lektüre und Analyse persischer Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C		
3. Σ 30	M.Ind.5-1 „Indien und seine Künste: Theorie und Praxis“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ind.2-2 „Literatur-traditionen Indiens“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ind.10 „Gesundheit in Indien und Tibet“ (Wahlpflicht) 6 C					SK.IKG-ISZ.24 „Bewerbung en schreiben für Jobs“ (Wahl) 3 C	SK.IKG-ISZ.28 „Einen eigenen wissenschaftlichen Stil entwickeln“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C								
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C			12 C		

3. Fachstudium „Indologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Religionswissenschaft“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Iranistik“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Indologie“ (42 C)			Modulpaket „Religions- wissenschaft“ (18 C)	Modulpaket „Iranistik“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Ind.2-1 „Wissenstraditionen Indiens“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“ (Pflicht) 6 C		M.ReIW.01 „Historische Grundlagenvertiefung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.101a „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.16 „Web- spezifisches Schreiben“ (Wahl) 3 C	SK.IKG-ISZ.15 „Journalistisches Schreiben“ (Wahl) 3 C
2. Σ 30 C	M.Ind.4a „Master-Sanskrit- Lektüre“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ind.7 „Kulturelle Äußerungen Indiens und Tibets in Europa (Wahlpflicht) 6 C	M.ReIW.02 „Systematische Grundlagenvertiefung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.103a „Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.24 „Bewerbungen schreiben für Jobs“ (Wahl) 3 C	SK.IKG-ISZ.28 „Einen eigenen wissenschaftlichen Stil entwickeln“ (Wahl) 3 C
3. Σ 30 C	M.Ind.10 „Gesundheit in Indien und Tibet“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ind.2-2 „Literaturtradi- tionen Indiens“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ind.5-1 „Indien und seine Künste: Theorie und Praxis“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ReIW.03 „Aufbaumodul Religionswissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.108 „Kurdische Sprachübung“ (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			18 C	18 C	12 C	

4. Modulpakete „Indologie“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Indologie“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Ind.2-1 „Wissenstraditionen Indiens“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 12 C	M.Ind.7 „Kulturelle Äußerungen Indiens und Tibets in Europa (Wahlpflicht) 6 C		M.Ind.4a „Master-Sanskrit- Lektüre“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 12 C	M.Ind.5-1 „Indien und seine Künste: Theorie und Praxis“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ind.10 „Gesundheit in Indien und Tibet“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Indologie“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 6 C	M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 6 C	M.Ind.7 „Kulturelle Äußerungen Indiens und Tibets in Europa (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 6 C		M.Ind.5-1 „Indien und seine Künste: Theorie und Praxis“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

B. Studienbeginn im Sommersemester

1. Fachstudium „Indologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Ethnologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Indologie“ (42 C)				Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul			Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Ind.7 „Kulturelle Äußerungen Indiens und Tibets in Europa (Wahlpflicht) 6 C		M.Ind.4b „Master- Hindi- Lektüre“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Eth.102 „Ethnologische Regionalkompetenz“ (Wahlpflicht) 12 C			SK.IKG-ISZ.30 „Einführung ins Texten im Beruf - Linguistische Grundlagen“ (Wahl) 6 C	
2. Σ 28 C	M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen (Pflicht) 6 C	M.Ind.2-2 „Literaturtra- ditionen Indiens“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ind.5-1 „Indien und seine Künste: Theorie und Praxis“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ind.10 „Gesundheit in Indien und Tibet“ (Wahlpflicht) 6 C				SK.IKG-ISZ.24 „Bewerbungen schreiben für Jobs“ (Wahl) 3 C	SK.IKG-ISZ.15 „Journalistisches Schreiben“ (Wahl) 3 C
3. Σ 32 C		M.Ind.5-2 „Gegenwarts literatur Indiens“ (Wahlpflicht) 6 C			M.Eth.101 „Vertiefung: Kultur- und sozial- anthropolo- gische Theorien“ (Wahlpflicht) 10 C	M.MZS.5 „Qualitative Erhebungs- und Aus- wertungs- methoden - Überblick“ (Wahlpflicht) 4 C	M.Eth.105a „Forschungs- felder, Fragen und Beiträge der Ethnologie“ (Wahlpflicht) 10 C		
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C								
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)				36 C			12 C	

2. Fachstudium „Indologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Philosophie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Indologie“ (42 C)				Modulpaket „Philosophie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Ind.4b „Master-Hindi-- Lektüre“ (Wahlpflicht) 6 C			M.Ind.7 „Kulturelle Äußerungen Indiens und Tibets“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Phi.100 „Kernbereiche der Philosophie“ (Wahlpflicht) 18C			
2. Σ 30 C	M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“ (Pflicht) 6 C	M.ReIW.02 „Systema- tische Grundlagen- vertiefung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ind.5-1 „Indien und seine Künste: Theorie und Praxis“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ind.10 „Gesundheit in Indien und Tibet“ (Wahlpflicht) 6 C			SK.IKG-ISZ.30 „Einführung ins Texten im Beruf - Linguistische Grundlagen“ (Wahl) 6 C	
3. Σ 30C		M.Ind.5-2 „Gegenwartslit eratur Indiens“ (Wahlpflicht) 6 C			M.Phi.102 „Ausgewählte Themen der Praktischen Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Phi.103 „Ausgewählte Themen der Geschichte der Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.IKG-ISZ.24 „Bewerbungen schreiben für Jobs“ (Wahl) 3 C	SK.IKG-ISZ.15 „Journalistisches Schreiben“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C							
Σ 180 C	42 C (+30 C)				36 C		12 C	

3. Fachstudium „Indologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Religionswissenschaft“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Iranistik“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Indologie“ (42 C)				Modulpaket „Religionswissenschaft“ (18 C)		Modulpaket „Iranistik“ (18 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul		Modul		Modul		Modul
1. Σ 30 C	M.Ind.7 „Kulturelle Äußerungen Indiens und Tibets“ (Wahlpflicht) 6 C				M.RelW.02 „Systematische Grundlagenvertiefung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.RelW.01 „Historische Grundlagenvertiefung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.103a „Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Wahlpflicht) 6 C		SK.IKG-IKK.01: „Interkulturelles Kompetenztraining“ (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C	M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“ (Pflicht) 6 C	M.Ind.2-2 „Literaturtraditionen Indiens“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ind.5-1 „Indien und seine Künste: Theorie und Praxis“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ind.10 „Gesundheit in Indien und Tibet“ (Wahlpflicht) 6 C			M.Ira.101a „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 6 C		
3. Σ 30 C	M.Ind.5-2 „Gegenwartsliteratur Indiens“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ind.4a „Master-Sanskrit-LEKTÜRE“ (Wahlpflicht) 6 C		M.RelW.03 „Aufbaumodul Religionswissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ira.102 „Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 1“ (Wahlpflicht) 3 C	M.Ira.104: „Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 2“ (Wahlpflicht) 3 C	SK.IKG-ISZ.30 „Einführung ins Texten im Beruf - Linguistische Grundlagen“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C								
120 C	42 C (+30 C)				18 C		18 C		12 C

4. Modulpakete „Indologie“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Indologie“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Ind.7 „Kulturelle Äußerungen Indiens und Tibets“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ind.4a “Master-Sanskrit- lektüre” (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 18 C	M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“ (Pflicht) 6 C	M.Ind.10 „Gesundheit in Indien und Tibet“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ind.5-1 „Indien und seine Künste: Theorie und Praxis“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 6 C		M.Ind.5-2 „Gegenwartsliteratur Indiens“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Indologie“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 6 C		M.Ind.7 „Kulturelle Äußerungen Indiens und Tibets“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 6 C	M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 6 C		M.Ind.5-2 „Gegenwartsliteratur Indiens“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2016 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 17.02.2016 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 20.04.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.09.2016 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Kunstgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 4077), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2015 S. 1282), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Kunstgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 4077), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2015 S. 1282), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium:

aa) Kunstgeschichte im Umfang von 78 C oder

bb) „Kunstgeschichte“ im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b) auf den Professionalisierungsbereich 12 C;

c) auf das Mastermodul 30 C.

²Wird das Fachstudium Kunstgeschichte in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C gewählt, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete gegebenenfalls auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.“

b. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Das Fachstudium Kunstgeschichte dient einer theoretischen und praktischen Vertiefung der bereits im Bachelor-Studium erworbenen Fähigkeiten wie der Erweiterung der Objekt- und damit Epochenkenntnisse. ²Dabei verfolgen die Module M.Kug.06 „Kunsttheorie und Wissenschaftsgeschichte der Kunstgeschichte“, M.Kug.07 „Forschung und Methodik“, M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ und M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ eine eher theorieorientierte Zielsetzung, während die Module M.Kug.05 „Kunstvermittlung“ und M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ stark an der Berufspraxis orientiert sind. ³Die Reihenfolge der Belegung der angebotenen Module ist frei. ⁴Im Fachstudium Kunstgeschichte kann ab dem ersten Semester der Studienschwerpunkt „Kuratorische Studien“ belegt werden. ⁵Dieser baut auf Wahlpflichtmodulen auf, die Teil des Fachstudiums Kunstgeschichte im Umfang von 42 C sind, und ergänzt diese durch die schwerpunktspezifischen Wahlpflichtmodule M.Kug.15 „Objektorientierte Kennerschaft“, M.Kug.13 „Geschichte und Praxis des Kunstmarkts“ und M.Kug. 14 „Theorie und Praxis der Graphischen Künste“. ⁶Im Falle des Fachstudiums „Kunstgeschichte“ im Umfang von 78 C sind diese schwerpunktspezifischen Wahlpflichtmodule verpflichtend zu belegen.“

2. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zum Mastermodul (M.Kug.12) müssen

- a) bei einem Fachstudium im Umfang von 78 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von wenigstens 70 C, darunter im Umfang von 60 C im Fachstudium Kunstgeschichte bestanden sein;
- b) bei einem Fachstudium im Umfang von 42 C Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von wenigstens 70 C, darunter Module des Fachstudiums in Kunstgeschichte im Umfang von wenigstens 33 C, bestanden sein.“

3. Anlagen I und II werden wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Modulübersicht**I. Master-Studiengang „Kunstgeschichte“**

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

1. Fachstudium im Umfang von 78 C**a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende 8 Module im Umfang von insgesamt 72 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kug.05: Kunstvermittlung	(9 C / 2 SWS)
M.Kug.07: Forschung und Methodik	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.08: Kuratorische und konservatorische Praxis	(9 C / 2 SWS)
M.Kug.09: Kunst und Bildtheorie	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.10: Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.11: Kulturgeographische Objektkompetenz	(9 C / 2 SWS)
M.Kug.13: Geschichte und Praxis des Kunstmarkts	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.14: Theorie und Praxis der Graphischen Künste	(9 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kug.06: Kunsttheorie und Wissenschaftsgeschichte der Kunstgeschichte	(6 C)
M.Kug.15: Objektorientierte Kennerschaft	(6 C)

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

d. Mastermodul

Es muss das Mastermodul im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kug.12: Mastermodul	(30 C / 2 SWS)
-----------------------	----------------

2. Fachstudium im Umfang von 42 C**a. Fachstudium im Umfang von 42 C**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kug.06	„Kunsttheorie und Wissenschaftsgeschichte der Kunstgeschichte“	(6 C)
----------	--	-------

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden, darunter wenigstens eines der Module M.Kug.05 und M.Kug.08:

M.Kug.05	„Kunstvermittlung“	(9 C / 2 SWS)
M.Kug.07	„Forschung und Methodik“	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.08	„Kuratorische und konservatorische Praxis“	(9 C / 2 SWS)
M.Kug.09	„Kunst- und Bildtheorie“	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.10	„Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.11	„Kulturgeographische Objektkompetenz“	(9 C / 2 SWS)

b. Studienschwerpunkt „Kuratorische Studien“

Soll das Fachstudium im Umfang von 42 C mit dem Studienschwerpunkt „Kuratorische Studien“ absolviert werden, sind abweichend von Buchstabe a. Module im Umfang von insgesamt 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kug.15	„Objektorientierte Kennerschaft“	(6 C)
----------	----------------------------------	-------

bb. Wahlpflichtmodule II

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 27 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kug.08	„Kuratorische und konservatorische Praxis“	(9 C / 2 SWS)
M.Kug.13	„Geschichte und Praxis des Kunstmarkts“	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.14	„Theorie und Praxis der Graphischen Künste“	(9 C / 4 SWS)

cc. Wahlpflichtmodule III

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kug.05	„Kunstvermittlung“	(9 C / 2 SWS)
M.Kug.07	„Forschung und Methodik“	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.09	„Kunst- und Bildtheorie“	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.10	„Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.11	„Kulturgeographische Objektkompetenz“	(9 C / 2 SWS)

c. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

d. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

e. Mastermodul

Es muss das Mastermodul im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden.

M.Kug.12 „Mastermodul“ (30 C / 2 SWS)

II. Modulpakete des Studiengebiets „Kunstgeschichte“

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

1. Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C**a. Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung ist der Nachweis von Leistungen aus der Kunstgeschichte im Umfang von wenigstens 18 C; dabei können auch die Schlüsselkompetenzmodule aus dem Bereich „Bildkompetenz“ angerechnet werden.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden, darunter wenigstens eines der Module M.Kug.05 und M.Kug.08:

M.Kug.05	„Kunstvermittlung“	(9 C / 2 SWS)
M.Kug.07	„Forschung und Methodik“	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.08	„Kuratorische und konservatorische Praxis“	(9 C / 2 SWS)
M.Kug.09	„Kunst- und Bildtheorie“	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.10	„Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.11	„Kulturgeographische Objektkompetenz“	(9 C / 2 SWS)

2. Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 18 C**a. Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung ist der Nachweis von Leistungen aus der Kunstgeschichte im Umfang von wenigstens 8 C; dabei können auch Schlüsselkompetenzmodule aus dem Bereich „Bildkompetenz“ angerechnet werden.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden, darunter nicht mehr als eines der Module M.Kug.05 und M.Kug.08:

M.Kug.05	„Kunstvermittlung“	(9 C / 2 SWS)
M.Kug.07	„Forschung und Methodik“	(9 C / 4 SWS)

M.Kug.08	„Kuratorische und konservatorische Praxis“	(9 C / 2 SWS)
M.Kug.09	„Kunst- und Bildtheorie“	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.10	„Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.11	„Kulturgeographische Objektcompetenz“	(9 C / 2 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Kunstgeschichte mit dem Schwerpunkt Kuratorische Studien“ im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Kunstgeschichte“ (78 C)				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 33 C	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Pflicht) 9 C	M.Kug.05 „Kunstvermittlung“ (Pflicht) 9 C	M.Kug.11 „Kulturgeographische Objektkompetenz“ (Pflicht) 9 C		SK.IKG-ISZ.16 „Web-spezifisches Schreiben“ (Wahl) 3 C	SK.IKG-ISZ.24 „Bewerbungen schreiben für Jobs“ (Wahl) 3 C
2. Σ 27 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Pflicht) 9 C	M.Kug.14 „Theorie und Praxis der Graphischen Künste“ (Pflicht) 9 C	M.Kug.13 „Geschichte und Praxis des Kunstmarkts“ (Pflicht) 9 C			
3. Σ 30 C	M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ (Pflicht) 9 C	M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Pflicht) 9 C		K.Kug.15 „Objektorientierte Kennerschaft“ Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-IKK.01 „Interkulturelles Kompetenztraining“ (Wahl) 6 C	
4. Σ 30 C	M.Kug.12 „Mastermodul“ (Pflicht) 30 C					
Σ 120 C	78 C (+30 C)				12 C	

2. Fachstudium „Kunstgeschichte“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Kunstgeschichte“ (42 C)		Modulpaket „Klassische Archäologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C		M.KAR.01 „Archäologie als Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.IKG-ISZ.31 „ProText: Praxisstudien“ (Wahl) 6 C	SK.IKG-IKK.01 „Interkulturelles Kompetenztraining“ (Wahl) 6 C
2. Σ 27 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.06 „Kunsttheorie und Wissenschafts-geschichte der Kunstgeschichte“ (Pflicht) 6 C	M.KAR.02 „Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlicher Diskurs“ (Wahlpflicht) 12 C			
3. Σ 33 C	M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C	M.KAR.04a „Archäologische Wissenschaftskompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 30 C	M.Kug.12 „Mastermodul“ (Pflicht) 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36 C		12 C	

3. Fachstudium „Kunstgeschichte“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Kunstgeschichte“ (42 C)			Modulpaket „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C			M.CAB.10a „Städte und Regionen“ (Wahlpflicht) 14 C		SK.IKG-ISZ.31 „ProText: Praxisstudien“ (Wahl) 6 C
2. Σ 29 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.06 „Kunsttheorie und Wissenschaftsgeschichte der Kunstgeschichte“ (Pflicht) 6 C		M.CAB.20a „Gattungen: Interpretation und Präsentation“ (Wahlpflicht) 14 C		
3. Σ 32 C	M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C		M.CAB.30c „Synthese“ (Wahlpflicht) 8 C		SK.IKG-IKK.01 „Interkulturelles Kompetenztraining“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	M.Kug.12 „Mastermodul“ (Pflicht) 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

4. Fachstudium „Kunstgeschichte“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Kunstgeschichte“ (42 C)			Modulpaket „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ (18 C)	Modulpaket „Klassische Archäologie“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.06 „Kunsttheorie und Wissenschaftsgeschichte der Kunstgeschichte“ (Pflicht) 6 C		M.CAB.10b „Städte und Regionen“ (Wahlpflicht) 10 C		SK.IKG-ISZ.31 „ProText: Praxisstudien“ (Wahl) 6 C
2. Σ 32 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C			M.CAB.20c „Gattungen: Interpretation und Präsentation“ (Wahlpflicht) 8 C	M.KAR.02a „Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlicher Diskurs“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.IKG-IKK.01 „Interkulturelles Kompetenztraining“ (Wahl) 6 C
3. Σ 27 C	M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C			M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 30 C	M.Kug.12 „Mastermodul“ (Pflicht) 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

5. Fachstudium „Kunstgeschichte“ im Umfang von 42 C mit dem Studienschwerpunkt „Kuratorische Studien“ in Verbindung mit Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Kunstgeschichte/Kuratorische Studien“ (42 C)		Modulpaket „Klassische Archäologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Kug.14 „Theorie und Praxis der Graphischen Künste“ (Wahlpflicht) 9 C		M.KAR.01 „Archäologie als Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.IKG-ISZ.31 „ProText: Praxisstudien“ (Wahl) 6 C	SK.IKG-IKK.01 „Interkulturelles Kompetenztraining“ (Wahl) 6 C
2. Σ 27 C	M.Kug.13 „Geschichte und Praxis des Kunstmarkts“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.15 „Objektorientierte Kennerschaft“ (Pflicht) 6 C	M.KAR.02 „Gattungen, Epochen, Regionen wissenschaftlicher Diskurs“ (Wahlpflicht) 12 C			
3. Σ 33 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C	M.KAR.04a „Archäologische Wissenschaftskompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 30 C	M.Kug.12 „Mastermodul“ (Pflicht) 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36 C		12 C	

6. Fachstudium „Kunstgeschichte“ im Umfang von 42 C mit dem Studienschwerpunkt „Kuratorische Studien“ in Verbindung mit Modulpaket „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Kunstgeschichte/Kuratorische Studien“ (42 C)		Modulpaket „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ (18 C)	Modulpaket „Klassische Archäologie“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C	M.Kug.14 „Theorie und Praxis der Graphischen Künste“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.15 „Objektorientierte Kennerschaft“ (Pflicht) 6 C	M.CAB.10b „Städte und Regionen“ (Wahlpflicht) 10 C		SK.IKG-IKK.01 „Interkulturelles Kompetenztraining“ (Wahl) 6 C	
2. Σ 32 C	M.Kug.13 „Geschichte und Praxis des Kunstmarkts“ (Wahlpflicht) 9 C		M.CAB.20c „Gattungen Interpretation und Präsentation“ (Wahlpflicht) 8 C	M.KAR.02a „Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlicher Diskurs“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.IKG-ISZ.16 „Web-spezifisches Schreiben“ (Wahl) 3 C	SK.IKG-ISZ.24 „Bewerbungen schreiben für Jobs“ (Wahl) 3 C
3. Σ 27 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C		M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C		
4. Σ 30 C	M.Kug.12 „Mastermodul“ (Pflicht) 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36 C		12 C	

7. Modulpakete „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C		
2. Σ 18 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 9 C	M.Kug.10 „Wissenschafts- orientierte Schwerpunktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Kunstgeschichte“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 0 C		
3. Σ 9 C	M.Kug.10 „Wissenschafts- orientierte Schwerpunktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C“		

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität zum 01.10.2016 in Kraft.